

beigefügten „Statuta und Sattunge des Forstdynges“ aus dem 15. Jh., die von G. Bode herausgegeben worden sind³⁶⁾. Bornhardt entwirft eine Schilderung der Entwicklung des Bergbaus am und im Harze und würdigt dann, nach einem Überblick über die in dieser Gegend eingetretenen Gebietsveränderungen, die vorstehend erwähnten Rechte und Ordnungen inhaltlich an der Hand von Textauszügen mit Erläuterungen. Hierbei werden insbesondere auch die Zweifelspunkte gestreift, die im Hinblick auf diese Quellen die bisherige Forschung beschäftigt haben, und es wird in eingehenden Erörterungen versucht, die Bedeutung, die ihnen zukommt, zu umgrenzen. Damit ist eine überaus fördernde Arbeit geleistet, die im Ganzen wohl als abschließend zu gelten hat und nur noch in einzelnen Beziehungen der Ergänzungen bedarf, die im Nachstehenden geboten werden sollen. Offen bleibt aber bei Bornhardt die Frage, ob neben den von ihm behandelten Stücken noch ältere Aufzeichnungen dieser Art zu Gebote stehen, die Berücksichtigung erheischen und deren Verhältnis namentlich zu der Bergordnung von 1271 sowie zu dem Bergrecht aus dem 14. Jh. geklärt werden muß. Auch auf diesen Sachverhalt soll im Folgenden eingegangen werden.

b) Die Bergordnung Herzog Albrechts von Braunschweig für den Harz von 1271

Die Bergordnung Herzog Albrechts für den Harz von 1271 ist überliefert in zwei Abschriften, die beide dem Goslarer Stadtarchiv angehören. Die eine (Stadt Goslar nr. 6) ist eingetragen auf einem losen Doppelblatt, das wahrscheinlich den Rest eines verlorengegangenen Kopialbuches bildet, während die zweite als Anhang mit der an der gleichen Stelle verwahrten Handschrift des Goslarer Bergrechts (s. das. Bl. 43^v, 44) verbunden ist. Nach der ersteren ist der Abdruck im Goslarer UB. erfolgt³⁷⁾.

³⁶⁾ G. Bode, Das Forstding in der Waldmark von Goslar, insbes. die Statuta und Sattunge des Forstdynges, Zs. d. Harzvereins f. Gesch. u. Altertumskunde 27 (1894) 91—121.

³⁷⁾ UB. Goslar 2, 169. Wegen der Einzelheiten s. Bode, UB. Goslar 2, Einl. 8; Bornhardt, Oberharzer Bergbau, S. 475. Die Wiedergabe der Ordnung im Bergrecht trägt, wie Bode a. a. O. bemerkt, die Überschrift *Iura et libertates silvanorum*. Bemerkungen über die Zeitfolge der Abschriften bringe ich an dem oben S. 140 Anm. 26 bezeichneten Orte mit einem Neudruck, der sich auf die Fassung im Bergrechtskodex gründet.